

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

## der Stadt Bad Vilbel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. November 2013 folgende Nachtragsatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
<b>a) im Ergebnishaushalt</b>				
<i><u>im ordentlichen Ergebnis</u></i>				
die Erträge		2.136.838	69.825.775	67.688.937
die Aufwendungen	842.946		76.737.065	77.580.011
der Saldo			-6.911.290	-9.891.074
<i><u>im außerordentlichen Ergebnis</u></i>				
die Erträge				
die Aufwendungen				
der Saldo				
<b>b) im Finanzaushalt</b>				
<i><u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u></i>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	-2.896.415		-2.669.276	-5.565.691
<i><u>aus Investitionstätigkeit</u></i>				
die Einzahlungen		1.428.810	12.586.610	11.157.800
die Auszahlungen	3.399.350		15.045.650	18.445.000
der Saldo			-2.459.040	-7.287.200
<i><u>aus Finanzierungstätigkeit</u></i>				
die Einzahlungen	4.828.160		2.459.040	7.287.200
die Auszahlungen		35.000	2.797.930	2.762.930
der Saldo			-338.890	4.524.270

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.459.040 EUR um 4.828.160 EUR erhöht und damit auf 7.287.200 EUR neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.900.000 EUR um 710.000 EUR erhöht und damit auf 6.610.000 EUR neu festgesetzt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

## § 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

## § 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Bad Vilbel, den 13. November 2013

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL



A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Stöhr", is written over the printed name.

(Dr. Stöhr)  
Bürgermeister